
Anfrage an den Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Montag, 18.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie bitten uns folgende Fragen zu beantworten:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales wurde mitgeteilt, dass für den Kreis Heinsberg zunächst kein qualifizierter Mietspiegel erstellt werden sollte; man wollte erst die Entwicklung der Rechtsprechung abwarten. Welches Ergebnis hat die „Entwicklung der Rechtsprechung“ genommen?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 festgestellt, dass das auch die Unterkunft zum „menschenwürdigen Existenzminimum“ zählt, und die Berechnung „transparent, sachgerecht, realitätsgerecht, sowie nachvollziehbar“ sein muss. Wie ist es möglich diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ohne einen qualifizierten Mietspiegel umzusetzen? Unter realitätsgerecht und sachgerecht ist nach diesseitiger Auffassung u.a. auch zu verstehen, dass die entsprechenden Wohnungen auch in der Realität vorhanden sein müssen. Wie ist in Ermanglung eines qualifizierten Mietspiegels die Berechnung der Angemessenheit nachvollziehbar zu gestalten?

Werden die bewilligten Kosten der Unterkunft von Zeit zu Zeit überprüft wenn ja, in welchem Zeitraum. Wenn ja, werden die Leistungsbescheide der Berechtigten automatisch angepasst, wenn nein, werden die Berechtigten von der Anpassung informiert, wenn ja, auf welche Weise? Welche den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Kriterien werden angewandt, falls eine Anpassung stattfindet?

Hält man es für zumutbar, dass ausgerechnet die sozial schwachen Mitbürger in jahrelangen Gerichtsverfahren ihr Recht suchen müssen und der Kreis Heinsberg anstatt einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen erst einmal abwarten will, obwohl das Landessozialgericht bereits seit Jahren einen qualifizierten Mietspiegel als notwendig für die korrekte Ermittlung der Angemessenheit einer Wohnung für Bezieher von Grundsicherung wg. Arbeitslosigkeit (SGBII) oder Grundsicherung im Alter (SGB XII) verlangt.

Wie viele Personen/Haushalte sind betroffen?

Wie viel Personen/Haushalte im Kreis Heinsberg erhalten nicht die kompletten Kosten der Unterkunft erstattet?

Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind im Kreis Heinsberg seit der im Zusammenhang mit der Agenda 2012 ergangenen Gesetzesänderungen ausgestellt worden?

Wie viel Personen/Haushalte sind umgezogen und wie viel davon im Kreis Heinsberg verblieben?

Wurden die im Haushaltsplan von 2014 zur Verfügung stehenden Mittel für Grundsicherung und Kosten der Unterkunft ausgeschöpft?

Wenn nein, was ist mit evtl. übrig gebliebenen Mitteln geschehen?

Energetische Sanierung

Insbesondere durch Fördermaßnahmen der Bundesregierung sind in den letzten Jahren zahlreiche Häuser/Wohnungen energetisch saniert worden. Da die Besitzer die Kosten der energetischen Sanierung auf die Miete umlegen können, haben sich die Mieten derart erhöht, dass den Mietern, die Grundsicherung beziehen, die Kosten der Unterkunft nicht mehr vollständig erstattet werden. Frage: Sind im Kreis Heinsberg Wohnungen, die bisher von Grundsicherungsbeziehern bewohnt werden/wurden energetisch saniert worden? Wenn ja, wurden/werden die Kosten der Unterkunft nach der Sanierung noch vollständig übernommen? Wenn nein, wie viele Menschen sind/waren davon betroffen? Sind in diesem Zusammenhang Aufforderungen zur Kostensenkung ergangen. Wenn ja, wie viele Menschen waren/sind betroffen? Wie viele sind ausgezogen und wie viele Menschen sind aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung umgezogen. Sind für die Betroffenen Ersatzwohnungen zur Verfügung gestellt worden. Haben Bürger, die eine Kostensenkungsaufforderung in der Vergangenheit bekommen haben, den Kreis Heinsberg verlassen müssen, weil sie keine passende Wohnung gefunden haben?

Wurden die Kosten der Unterkunft vor und nach der Sanierung auf Grund der Bruttobelastung verglichen, oder wurde lediglich die Steigerung der Nettokaltmiete berücksichtigt?

Gibt es bei der Übernahme von Kosten der Unterkunft einen Ermessensspielraum der Behörden nach oben? Wenn ja, wie hoch ist er maximal? Falls ja, welche Kriterien gelten, ob jemand von dem Ermessensspielraum profitiert oder nicht?

Sozialer Wohnungsbau

Da auch künftig erfreulicherweise Häuser/Wohnungen energetisch saniert werden dürfte sich das Problem der Kosten der Unterkunft für Grundsicherungsbezieher noch verschärfen. Ist im Kreis Heinsberg ausgleichend der Neubau von Sozialwohnungen geplant, und wenn ja, wie viel Prozent der Neubauten sind zu einer Miete anzumieten, die auch von den Trägern der Grundsicherung zu 100% übernommen werden.

Bekommt der Kreis Heinsberg Landes- oder Bundeszuschüsse zum sozialen Wohnungsbau und wenn ja, wurden diese Mittel in der Vergangenheit ausgeschöpft?

Sanktionierung

Wie viel Bezieher von ALG II werden im Kreis Heinsberg sanktioniert

Werden auch Lebensmittelgutscheine ausgegeben, wenn ja, ab welchen Sanktionierungsgrad. Werden diese automatisch ausgegeben oder muss der Sanktionierte dieses beantragen? Falls er das beantragen muss, wird er auf die Möglichkeit hingewiesen. Wie wird im Falle der Sanktionierung von Eltern das Wohl der Kinder sichergestellt?

Ist die Dauer der vermutlichen Arbeitslosigkeit ausschlaggebend für die Gewährung von Leistungen nach SGB II? **Grund der Frage:** Die Mutter einer Studentin die im Juni 2014 ihr Studium abgeschlossen hatte fragte beim Jobcenter nach in Wegberg nach, ob Anspruch auf Leistungen nach SGB II bestünden, wenn sich ihre Tochter sich arbeitssuchend melde. Allerdings wolle Ihre Tochter im Herbst oder Frühjahr evtl. ein anderes weiteres Studium beginnen. Ein konkreter Studienplatz war aber noch nicht vorhanden und auch noch keine Bewerbung abgegeben. Der Jobcenter in Wegberg verneinte den Anspruch, da man in so kurzer Zeit keinen Arbeitsplatz finden könne. Das Bafög Amt sei zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion DIE LINKE im Kreistag Heinsberg

Michael Schreiner
Sprecher